



# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die FASHION TV Programmgesellschaft mbH (FN 222437p beim Handelsgericht Wien) als Fernsehveranstalterin die Bestimmung des § 52 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie nicht bis zum 30.05.2020 der KommAustria über die Durchführung der §§ 50 und 51 AMD-G für das Jahr 2019 schriftlich berichtet hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.06.2012, KOA 2.135/12-011, über eine Zulassung zur Veranstaltung der Satellitenfernsehprogramme „Fashion TV (HD)“ und „Fashion TV (SD)“.

Mit Schreiben der KommAustria vom 04.05.2020, KOA 3.004/20-001, wurde die FASHION TV Programmgesellschaft mbH aufgefordert, die Programmquotenberichte hinsichtlich der Verbreitung 1.) europäischer Werke, 2.) europäischer Werke unabhängiger Programmhersteller und 3.) neuerer Werke unabhängiger Programmhersteller für das Jahr 2019 gemäß den §§ 50 und 51 AMD-G bis zum 30. Mai 2020 der KommAustria zu übermitteln.

Die Berichterstattung für das Jahr 2019 ist jedoch bis zum 30.05.2020 nicht erfolgt.

Mit Schreiben vom 20.07.2020 leitete die KommAustria gegen die FASHION TV Programmgesellschaft mbH gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein

Rechtsverletzungsverfahren wegen der nicht erfolgten Programmquotenberichtslegung gemäß § 52 AMD-G für das Jahr 2019 ein und räumte ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 07.08.2020 brachte die FASHION TV Programmgesellschaft mbH vor, dass es aufgrund der „Coronakrise“ zu personellen Ausfällen und Hindernissen in der Bewältigung von notwendigen Arbeitsschritten gekommen sei. Zusätzlich sei die Fernsehveranstalterin in den letzten Monaten durch Ausscheiden des Geschäftsführers und Umstrukturierungen zeitlich beansprucht worden, weshalb die Programmquotenberichte nicht fristgerecht eingebracht worden seien. Darüber hinaus legte sie einen Programmquotenbericht für das Jahr 2019 vor.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.06.2012, KOA 2.135/12-011, über eine Zulassung zur Veranstaltung der Satellitenfernsehprogramme „Fashion TV (HD)“ und „Fashion TV (SD)“.

Von der FASHION TV Programmgesellschaft mbH wurden der KommAustria trotz Aufforderung bis zum 30.05.2020 keine Programmquotenberichte hinsichtlich der Verbreitung 1.) europäischer Werke, 2.) europäischer Werke unabhängiger Programmhersteller und 3.) neuerer Werke unabhängiger Programmhersteller für das Jahr 2019 gemäß den §§ 50 und 51 AMD-G übermittelt.

Mit Schreiben der FASHION TV Programmgesellschaft mbH vom 07.08.2020 wurde der KommAustria ein Programmquotenbericht für das Jahr 2019 übermittelt.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellung zur Zulassung der FASHION TV Programmgesellschaft mbH ergibt sich aus den entsprechenden Akten der KommAustria.

Die Feststellung, dass von der FASHION TV Programmgesellschaft mbH bis zum 30.05.2020 keine Programmquotenberichte hinsichtlich der Verbreitung 1.) europäischer Werke, 2.) europäischer Werke unabhängiger Programmhersteller und 3.) neuerer Werke unabhängiger Programmhersteller für das Jahr 2019 der KommAustria übermittelt wurden, ergibt sich aus den Akten der KommAustria und wurde von ihr auch nicht bestritten.

Die Feststellung, dass der KommAustria mit Schreiben vom 07.08.2020 ein Programmquotenbericht für das Jahr 2019 übermittelt wurde, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 24/2020, und § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

### **4.2. Verletzung des § 52 AMD-G**

§ 52 AMD-G lautet:

#### ***„Berichtspflicht***

*§ 52. Fernsehveranstalter haben bis zum 30. Mai eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde über die Durchführung der §§ 50 und 51 schriftlich zu berichten. Die Regulierungsbehörde hat der Bundesregierung bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen zusammenfassenden Bericht zu übermitteln.“*

Die §§ 50 und 51 AMD-G lauten:

#### ***„Programmquoten***

*§ 50. Fernsehveranstalter haben im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass der Hauptanteil der Sendezeit ihrer Fernsehprogramme, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows, Werbung, Teletext und Teleshopping besteht, der Sendung von europäischen Werken vorbehalten bleibt.*

#### ***Förderung unabhängiger Programmhersteller***

*§ 51. Fernsehveranstalter haben im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass mindestens 10 vH der Sendezeit ihrer Fernsehprogramme, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Teletext besteht oder alternativ mindestens 10 vH ihrer Haushaltsmittel für die Programmgestaltung der Sendung europäischer Werke von Herstellern vorbehalten bleibt, die von Fernsehveranstaltern unabhängig sind. Dieser Anteil soll in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand geeigneter Kriterien erreicht werden. Dazu muss ein angemessener Anteil neueren Werken vorbehalten bleiben, das sind Werke, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach ihrer Herstellung ausgestrahlt werden.“*

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH hat als Fernsehveranstalterin der KommAustria bis 30.05. eines jeden Jahres über die Durchführung der §§ 50 und 51 schriftlich zu berichten.

Mit Schreiben der KommAustria vom 04.05.2020 KOA 3.004/20-001, wurde die FASHION TV Programmgesellschaft mbH aufgefordert, die Programmquotenberichte hinsichtlich der Verbreitung 1.) europäischer Werke, 2.) europäischer Werke unabhängiger Programmhersteller und 3.) neuerer Werke unabhängiger Programmhersteller für das Jahr 2019 gemäß den §§ 50 und 51 AMD-G bis zum 30. Mai 2020 der KommAustria zu übermitteln.

Nachdem der KommAustria von der FASHION TV Programmgesellschaft mbH bis zum 30.05.2020 keine Programmquotenberichte für das Jahr 2019 übermittelt wurden, war die Verletzung der Verpflichtung gemäß § 52 AMD-G für das Jahr 2019 festzustellen (Spruchpunkt 1.).

§ 52 erster Satz AMD-G sieht vor, dass Fernsehveranstalter bis zum 30. Mai eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde über die Durchführung der §§ 50 und 51 schriftlich zu berichten haben. Ist dies nicht erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung zu führen. Es besteht kein Ermessen von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre der Fernsehveranstalterin zuzurechnenden Gründen keine Berichtslegung erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Berichtslegung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 618).

Die Bestimmung des § 52 AMD-G enthält – in Entsprechung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10.03.2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (im Folgenden: AVMD-RL) – Regelungen im Zusammenhang mit der Förderung der Verbreitung und Herstellung von Fernsehprogrammen.

Zweck der Bestimmung des § 52 AMD-G ist es, zur Sicherstellung der Berichtspflicht der Mitgliedstaaten nach Art. 16 Abs. 3 AVMD-RL eine Berichtspflicht der Fernsehveranstalter an die Regulierungsbehörde vorzusehen, die ihrerseits wiederum die Daten dem Bundeskanzler zu übermitteln hat (vgl. die Erläuterungen zu § 35 KSRG, der Vorgängerbestimmung zu § 52 AMD-G, in RV 500 BlgNR 20. GP). Die Bestimmung des § 52 erster Satz AMD-G sieht somit eine Berichtspflicht von Fernsehveranstaltern an die KommAustria vor, damit die Regulierungsbehörde ihrerseits ihrer Verpflichtung gemäß zweiter Satz leg.cit. nachkommen kann.

Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Verpflichtung des § 52 erster Satz AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Mitteilung und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die FASHION TV Programmgesellschaft mbH ihrer Berichtspflicht nunmehr verspätet nachgekommen ist.

Insoweit geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich im vorliegenden Fall bei der Unterlassung der Berichtslegung gemäß § 52 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 3.004/20-047“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 03. September 2020

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)